

**Satzung über die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land
(Abwasseranlagensatzung)**

inkl.

1. Änderungssatzung vom 15.11.2001
2. Änderungssatzung vom 18.11.2002
3. Änderungssatzung vom 08.11.2004
4. Änderungssatzung vom 15.11.2006
5. Änderungssatzung vom 15.11.2007
6. Änderungssatzung vom 10.11.2009
7. Änderungssatzung vom 01.12.2010
(Tag des Inkrafttretens: 01.01.2011)

Aufgrund des §§ 5 Abs.1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 373) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und, 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.11.2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Amt Preetz-Land – nachstehend Amt genannt – betreibt im Geltungsbereich dieser Satzung die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben und Gebietskläranlagen gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche, Gülle und Silagesaft. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die eine gemeinsame Grundstücksabwasseranlage – Gebietskläranlage - betreiben; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen über das Amt bei der Wasserbehörde des Kreises Plön einen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261“ zu beantragen. Bei der Änderung bestehender Anlagen gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist formgebunden, entsprechende Antragsformulare sind bei der Wasserbehörde des Kreises Plön und beim Amt erhältlich.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird (§ 35 Absatz 4 Ziffer 2, Buchstabe c Landeswassergesetz).

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 4261) hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in einer Abwasseranlage dort Kanäle usw. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriech, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
 - f) Stoffe aus Chemietoiletten.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Hauskläranlagen und Sammelgruben werden regelmäßig oder nach Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere gemäß der DIN 4261, entschlammt oder entleert. Der Termin für die Regelabfuhr wird durch das Amt bekannt gemacht. Für die bedarfsorientierte Schlammmentnahme ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Termin mit dem Amt zu vereinbaren.
- (2) Für die Entschlammung oder Entleerung der Anlagen gilt:
- a) Regelabfuhr
 - aa) jährliche Regelabfuhr
Die Hauskläranlagen werden mit Ausnahme der in Ziffer ab) und b) genannten Abfuhrn einmal im Jahr entleert oder entschlammt.
 - ab) zwei jährliche Regelabfuhr
Mehrkammerausfallgruben und Mehrkammerabsetzgruben werden unter bestimmten Voraussetzungen (technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme) alle zwei Jahre entschlammt oder entleert.
 - b) bedarfsorientierte Schlammmentnahme (Bedarfsabfuhrn)
In den nachfolgenden Fällen ist abweichend von der Regelabfuhr eine Bedarfsabfuhr möglich bzw. erforderlich:

ba) Hauskläranlagen mit Bauartenzulassung des Deutschen Institutes für Bau-technik sind gemäß der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungs-anweisung zu entleeren oder zu entschlammen. Die mit der Wartung der Hauskläranlage befasste Fachfirma legt fest, wann eine Schlammmentnahme zu erfolgen hat.

bb) Hauskläranlagen, die keine Bauartenzulassung für die biologische Reinigungs-stufe besitzen, können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf entschlammt oder entleert werden. In diesem Fall ist einmal jähr-lich die Schlamm Spiegelhöhe zu messen und das Ergebnis dem Amt mitzutei-len. Sofern der Grundstückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf be-darfsorientierte Schlammmentnahme stellt, kommt Abs. 2 Ziffer a) zur Anwen-dung.

Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstücks-eigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig einen Termin mit dem Amt oder mit dem vom Amt beauftragten Unternehmen zu vereinbaren.

- (3) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhäusern und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die ver-kehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs ent-sprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Ar-beiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.“

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht, Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grund-stücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Ab-scheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erfor-derlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwas-seranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6 Benutzungsgebühren, Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenhöhe, Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|----------|
| a) aus Hauskläranlagen und kommunalen Anlagen je m ³ | 29,19 € |
| b) bei Bedarfsabfuhr aus Hauskläranlagen und Sammelgruben je m ³ | 81,69 €. |

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 10 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei dem Amt Preetz-Land (Einwohnermeldeamt, Grundsteueramt, Abwassergebührenamt, Gewerbemeldestelle, Bauamt/Bauakten), dem Katasteramt, dem Amtsgericht Plön (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser

Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z.B. Einwohnermeldeämter und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden oder Ämter) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 2 Absatz 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Absatz 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Absatz 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 13 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinden Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Kühren, Lehmkuhlen, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf, Postfeld, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf und Warnau.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Preetz-Land vom 19.12.1983 außer Kraft.

Schellhorn, den 09.11.2000 (DS) gez. Schwarten, Amtsvorsteher